



# GOZ-Fibel überarbeitet

Neue Version als CD-Rom

*Nach fast zweijähriger Arbeit an der bisherigen GOZ-Fibel der BLZK ist ab sofort die aktualisierte Auflage erhältlich. Vor allem die Bewertung der allgemeinen Paragraphen der seit 1988 unveränderten GOZ lag dem GOZ-Ausschuß sehr am Herzen – auch unter dem Aspekt einer baldigen GOZ-Novellierung.*

**A**ls „Anreißer“ zwei Passagen aus der Einleitung der „neuen GOZ-Fibel“ der BLZK:

## **Grundsätzliches zur „Zahnärztlichen Gebührenordnung“:**

§ 15 des Zahnheilkundengesetzes läßt den Schluß zu, daß die Entgelte bzw. die Gebühren in regelmäßigen Abständen an die allgemeine Preisentwicklung angepaßt werden sollen, um eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende Vergütung, wie sie in § 15 vorgesehen ist, zu erreichen. Dem entsprechend ist in der amtlichen Begründung zur GOZ (Bundesrats-Drucksache 276/87 vom 26.6.1987) auf Seite 49 unter Bezugnahme auf die (damals) neue GOÄ, der die gleiche Gebührenbemessungssystematik zugrundeliegt, ausgeführt: „Im neuen System der Gebührenbemessung sollen die Steigerungssätze nicht mehr die Funktion haben, die wirtschaftliche Entwicklung aufzufangen; diese Funktion hat nach der neuen GOÄ der Punktwert übernommen.“

Diese Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung wurde aber im Rahmen der seit 1.1.1988 gültigen GOZ bis heute (2005), also über einen Zeitraum von mehr als 17 Jahren hinweg, noch nie vorgenommen.

## **Fakten zur „neuen“, seit 1988 gültigen GOZ**

Die GOZ 1988 sollte die seit 1965 unverändert geltende sogenannte BUGO-Z mit dem Ziel ablösen, die zahnmedizinischen Leistungen umfassend neu zu beschreiben, sowie die Gebühren an die zahnmedizinische

und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Dabei durfte es insgesamt nicht zu einer Ausweitung des Gebührenvolumens kommen. Dies hätte Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen der Beihilfe mit zusätzlichen Kosten belastet.

Folge davon: Trotz Einschluß neuer Gebiete wie Prophylaxe, FAL, Implantologie sollte die gesamte Zahnheilkunde den Trägern von Beihilfeleistungen wie auch den privaten Versicherungsunternehmen in der Summe keine höheren Kosten verursachen als bisher. Die Gebühren wurden unter Einschluß der neu aufgenommenen Leistungsbereiche auf der Grundlage des Gebührenvolumens einer Stichprobe von zahnärztlichen Liquidationen aus dem Jahr 1984 und 1986 „kostenneutral“ wie oben beschrieben auf die neue Verordnung umgestellt. Dies führte zwangsläufig zu einer Abwertung der aus der BUGO-Z in der GOZ übernommenen Leistungen.

In der GOZ 1988 sollte der wirtschaftlichen Entwicklung nicht durch Anpassung der Steigerungssätze Rechnung getragen werden. Diese Funktion sollte der Punktwert übernehmen. *Dieser ist jedoch seit 1988 unverändert.*

Der GOZ-Ausschuß, bestehend aus Dr. Hubert Heindl, Dr. Peter Klotz und Dr. Jürgen Marbaise, bedankt sich ganz herzlich für die Mithilfe von Herrn Michael Pangratz, dem Justitiar der BLZK, sowie bei den beiden Mitarbeiterinnen des GOZ-Referats, Elisabeth Grap und Martina Seidl.

Interessenten erhalten die GOZ-Fibel als CD-Rom ab sofort per postalischer Bestellung bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Kaufmännischer Bereich und Fortbildung, Frau Hoffmann, Fallstraße 34, 81369 München, oder per Faxbestellung: 089/ 72 480-272 zum Preis von 15,- € (inkl. Verpackung und Versand).

Dr. Peter Klotz,  
Vorsitzender des GOZ-Ausschusses der BLZK